

VERGABEBESTIMMUNGEN

Merkblatt - ohne Kofinanzierung mit EU-Mitteln

Gemäß geltender Richtlinie sind die Regelungen der Nr. 3 der ANBest-P/G (und ggf. der Nr. 1.1 der NBest-Bau) für die Vergabe von Aufträgen anzuwenden.

Die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung erfolgt gemäß LHO Brandenburg unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes (vgl. entsprechende Auflage unter Nr. 1.1 der AN-Best-P/G). Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Übersteigt die gewährte Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung, d. h. unter Berücksichtigung aller das Vorhaben betreffenden öffentlichen Finanzierungen unabhängig von der Rechtsgrundlage 50.000 EUR, so sind die Aufträge förmlich unter Anwendung von Abschnitt 1 der VOB/A bei Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bei Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen zu vergeben (Pflicht zur Einhaltung des Vergaberechts). Dabei sind die einschlägigen Regelungen des Haushaltsrechts gemäß den VV zu § 55 LHO anzuwenden. Es ist vor allem darauf zu achten, dass eine Verhandlungsvergabe bzw. Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungen grundsätzlich nur bei einem Auftragswert \leq 20.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) zulässig sind.

Hingegen sind Zuwendungsempfänger, bei denen die Zuwendung den Gesamtbetrag von 50.000 EUR nicht übersteigt, nicht auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides zur Einhaltung des Vergaberechts verpflichtet.

Alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)¹ sind bei Erreichen der EU-Schwellenwerte (Oberschwellenbereich) auch unterhalb des Gesamtbetrages der Zuwendung von 50.000 EUR, also unabhängig von der Zuwendungshöhe, zur Einhaltung des förmlichen Vergaberechts unter Anwendung der VOB/A (Abschnitt 2) und der Vergabeverordnung (VgV) verpflichtet.

Darüber hinaus sind öffentliche Auftraggeber unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenbereich) verpflichtet, das Vorliegen der Binnenmarktrelevanz des zu vergebenden Auftrags anhand der Kriterien der "Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02)" zu prüfen. Im Falle des Vorliegens der Binnenmarktrelevanz muss die Einhaltung der EU-Grundfreiheiten (vor allem Warenverkehrs-, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit) sicher gestellt sein, indem die vergaberechtlichen Grundsätze von Transparenz, Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung und Wettbewerbsherstellung beachtet worden sind. Diese vergaberechtlichen Grundsätze sind im wesentlichen dann beachtet worden, wenn die Auftragsvergabe entsprechend "öffentlichkeitswirksam" veröffentlicht worden ist.

Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte. Daher müssen bei einer Verneinung der Binnenmarktrelevanz neben dem geringen Auftragsvolumen noch besondere Umstände hinzutreten, die im Einzelfall gegen ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse sprechen. Das sind beispielsweise Auftragsgegenstand, Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten sowie geografische Lage des Ortes der Leistungserbringung.

Bei Vorliegen der Binnenmarktrelevanz muss die Auftragsvergabe die Veröffentlichung des Auftrags (Supplement zum Amtsblatt der EU bzw. online Version TED oder Vergabemarktplatz) beinhalten. Die Überprüfung der Einhaltung der Pflicht zur Veröffentlichung aufgrund des Erfordernisses zur Beachtung der Binnenmarktrelevanz erfolgt zum Mittelabruf.

Wird das Vorliegen der Binnenmarktrelevanz verneint, muss sich die Begründung für den Ausschluss der Binnenmarktrelevanz mit dem konkreten Gegenstand und den vorstehend genannten besonderen Umständen des vorliegenden Auftrags befassen sowie nachvollziehbar und schlüssig sein.

¹ Siehe Anlage "Öffentliche Auftraggeber", die als Hilfestellung für die entsprechende Einstufung herangezogen werden kann.

Übersicht Wertgrenzen und Vergabeverfahren

In Anlehnung an die vorstehenden Grundsätze sind bei der Durchführung von Vergabeverfahren folgende Wertgrenzen (Auftragswerte) zu berücksichtigen:

Vergabeprüfung (ANBest-G/P; Zuwendung > 50.000,00 EUR), öffentl. Auftraggeber mit LHO-Verpflichtung

Art der Leistung	Geschätzter Auftragswert (x)	Vergabeart	Rechtsgrundlage
Bauleistungen	$x \leq 20.000,00$ EUR netto	Freihändige Vergabe (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$20.000,00$ EUR netto $< x \leq 200.000,00$ EUR netto	Beschränkte Ausschreibung (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)*	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$200.000,00$ EUR netto $< x \leq 5.548.000,00$ EUR netto	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb**	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$x > 5.548.000,00$ EUR netto	EU-weite Ausschreibung	Abschnitt 2 VOB/A
Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie freiberufliche Leistungen	$x \leq 20.000,00$ EUR netto	Verhandlungsvergabe oder Beschränkte Ausschreibung ohne vorherigem Teilnahmewettbewerb (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	UVgO, LHO
	$20.000,00$ EUR netto $< x \leq 221.000,00$ EUR netto	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb*	UVgO, LHO
	$x > 221.000,00$ EUR netto	EU-weite Ausschreibung	VgV

Vergabeprüfung (ANBest-P; Zuwendung > 50.000,00 EUR), nicht-öffentl. Auftraggeber

Art der Leistung	Geschätzter Auftragswert (x)	Vergabeart	Rechtsgrundlage
Bauleistungen	$x \leq 20.000,00$ EUR netto	Freihändige Vergabe (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$20.000,00$ EUR netto $< x \leq 200.000,00$ EUR netto	Beschränkte Ausschreibung (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)*	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$x > 200.000,00$ EUR netto	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb**	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie freiberufliche Leistungen	$x \leq 20.000,00$ EUR netto	Verhandlungsvergabe oder Beschränkte Ausschreibung ohne vorherigem Teilnahmewettbewerb (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	UVgO, LHO
	$x > 20.000,00$ EUR netto	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb*	UVgO, LHO

* Für Bauleistungen zu Wohnzwecken kann entsprechend der Fn. 1 zu § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 seit dem 01.03.2019 und befristet bis zum 31.12.2021 das Vergabeverfahren der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 EUR ohne Umsatzsteuer durchgeführt werden. Es ist allerdings darauf zu achten, dass diese Ausnahmeregelung nur im Unterschwellenbereich gilt und im Rahmen der Auftragswertschätzung alle Lose zusammenzurechnen sind.

**Diese Wahlfreiheit zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb ohne weitere Begründung ergibt sich sowohl aus der UVgO als auch aus dem Runderlass des Mdf/MWE zur Vergaberechtsmodernisierung vom 25.01.2017.

Unabhängig von den vorgenannten Schwellenwerten sind nach Nr. 3.3 der VV zu § 55 LHO Unternehmen zur Gewährleistung der Transparenz fortlaufend über beabsichtigte Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb oder Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie Freihändige Vergaben ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 EUR ohne Umsatzsteuer auf dem Vergabemarktplatz durch die Auftraggeber zu informieren. Eine solche Bekanntmachung auf dem Vergabemarktplatz hat grundsätzlich 14 Tage vor der ersten Kontaktaufnahme mit den ausgewählten Bietern zu erfolgen.

Bei der Anwendung der vorstehend genannten Verfahrensarten soll außerdem bei jedem Beschaffungsvorgang zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden sollen, gewechselt werden.²

Nachweis über die Einhaltung des Vergaberechts

Spätestens zum jeweiligen Mittelabruf ist für bereits vergebene Aufträge mit der Auftragsvergabeliste/Belegliste der Nachweis zu erbringen und subventionserheblich zu erklären, dass die Vergabevorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-P/G eingehalten wurden. Sollte dies nicht erklärt werden, ist eine Auszahlung der Mittel nicht möglich.

Wenn nicht im öffentlichen/offenen Verfahren ausgeschrieben wurde und die Auftragswerte die o. g. Schwellenwerte für die jeweiligen Vergabeverfahren überschreiten, ist eine mit der VOB/A, UVgO oder VgV konforme Begründung des gewählten Vergabeverfahrens abzugeben.

Ferner sind in der Auftragsvergabeliste/Belegliste eventuelle zusätzliche Lieferungen oder Leistungen (sog. "Nachträge") und Rahmenvereinbarungen, die aufgeführten Einzelverträgen zugrunde liegen, gesondert auszuweisen.

Die Angaben in der Auftragsvergabeliste/Belegliste werden auf ihre Plausibilität hin geprüft. Diese Plausibilitätsprüfung umfasst:

- die Übereinstimmung zwischen Auftragswert und gewähltem Vergabeverfahren,
- die Nachvollziehbarkeit der Begründung für eine etwaige Abweichung vom vergaberechtlichen Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens, insbesondere bei der Freihändigen Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe von zusätzlichen Lieferungen und Leistungen (sog. "Nachträge"),
- das Ausschließen eines nicht genehmigten vorzeitigen Vorhabenbeginns durch Abgleich der Daten der Zuschlagserteilung/Auftragsvergabe mit dem Beginn des Durchführungszeitraums im Zuwendungsbescheid.

Soweit sich Zweifel an der Einhaltung des Vergaberechts ergeben, sind weitere Unterlagen zur Prüfung auf Anforderung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nur vorbehaltlich weiterer vertiefter Prüfungen der Auftragsvergaben im Wege der Einsichtnahme der Vergabeunterlagen bei der Vor-Ort-Kontrolle und bei der Verwendungsnachweisprüfung.

Auskunft und Unterstützung

Auskunft und Unterstützung hinsichtlich Inhalt, Form und Fristen bei einer Ausschreibung sowie in der Anwendung sonstiger Vergabevorschriften bieten die

Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V.
Mittelstraße 5
12529 Schönefeld

Tel.: 030 3744607-0
Fax: 030 3744607-21

oder die zuständigen Industrie- und Handelskammern.

² Weitere Informationen und Formulare finden Sie im Internet unter www.service.brandenburg.de.